

Unterversicherung bei Positionen ohne Versicherungssumme - Kl. 742

1. Hängt die erforderliche Jahresprämie aufgrund von Antragsfragen erkennbar von der Fläche des versicherten Glases ab, so hat der Versicherungsnehmer während der Vertragsdauer Abweichungen zwischen den Angaben im Antrag und den tatsächlich vorhandenen Flächen dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Sind die zur Zeit des Versicherungsfalles vorhandenen Flächen dem Versicherer weder durch den Antrag noch durch spätere Anzeigen bekannt geworden (Unterversicherung), so hat er von der Entschädigung oder den Kosten des Naturalersatzes nur den Teil zu tragen, der sich zu dem bedingungsgemäß errechneten Gesamtbetrag verhält wie die zuletzt geschuldete Jahresprämie zu der Jahresprämie, die bei Kenntnis aller Umstände vereinbart worden wäre. Anzeigen, die ohne Verschulden des Versicherungsnehmers dem Versicherer noch nicht zugegangen sind, gelten als rechtzeitig erfolgt.

Den vereinbarten Naturalersatz braucht der Versicherer erst zu leisten, nachdem der Versicherungsnehmer den sich ergebenden Unterschiedsbetrag vor Erteilung des Ersatzauftrags hinzugezahlt hat.

3. Werden dem Versicherer während der Vertragsdauer Flächen angezeigt, für die eine höhere oder geringere Jahresprämie vereinbart worden wäre, so schuldet der Versicherungsnehmer von dem Zeitpunkt der Absendung der Anzeige an die geänderte Jahresprämie.

4. Nr. 1 bis Nr. 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Prämie aufgrund von Antragsfragen erkennbar von sonstigen Umständen abhängt. Dies gilt insbesondere, wenn ein Gebäudewert maßgebend ist und dieser Wert entweder im Antrag zu niedrig angegeben wurde oder später durch Um-, An- oder Ausbauten gestiegen ist.